

Bosch Health Campus GmbH

Stuttgart

**Prüferische Durchsicht
Jahresabschluss
31. Dezember 2024**

**EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang

Allgemeine Auftragsbedingungen



Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Bosch Health Campus GmbH

Wir haben den Jahresabschluss der Bosch Health Campus GmbH, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Bosch Health Campus GmbH erbracht haben, lagen die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.



Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der Bosch Health Campus GmbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Stuttgart, 5. Juni 2025

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bürkle
Wirtschaftsprüfer

Lehmann
Wirtschaftsprüferin

Bosch Health Campus GmbH, Stuttgart
Handelsregister HRB 784025, Amtsgericht Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				A. EIGENKAPITAL			
Entgeltlich erworbene Software	8.806,00	19.404,00		I. Gezeichnetes Kapital	200.000,00	200.000,00	
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklage	1,00	1,00	
Einrichtungen und Ausstattungen	2.419,00	975,00		III. Jahresüberschuss	0,00	0,00	
III. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.001,00	50.001,00					
	61.226,00	70.380,00		B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS			
				Sonderposten aus Zuwendungen der Robert Bosch Stiftung GmbH	11.225,00	20.379,00	
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131,97	38.043,34		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.822,18	14.072,61	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.005.823,82	662.317,30		2. Sonstige Rückstellungen	142.379,09	104.869,90	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.340.679,83	508.213,30					
	2.346.635,62	1.208.573,94					
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.725.615,85	16.094.717,42		D. VERBINDLICHKEITEN			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.662,66	0,00		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	967.741,44	436.811,26	
	18.135.140,13	17.373.671,36		2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	1.621.146,79	391.171,66	
	18.135.140,13	17.373.671,36		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	3.057.023,77	3.086.864,11	
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.184.101,02	1.551.350,22	
				davon aus Steuern EUR 23.918,26 (Vj. TEUR 29)			
					6.830.013,02	5.466.197,25	
				E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	10.945.699,84	11.568.151,60	
					18.135.140,13	17.373.671,36	

Bosch Health Campus GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für 2024

Anlage 2

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	661.383,18	338.043,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>9.201.717,20</u>	<u>7.941.424,54</u>
	<u>9.863.100,38</u>	<u>8.279.467,88</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.020,25	776,92
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.634,09</u>	<u>4.633,44</u>
	<u>12.654,34</u>	<u>5.410,36</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.510.818,89	1.195.371,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	394.021,67	303.853,47
davon für Altersversorgung EUR 86.194,81 (Vj. TEUR 69)		
	<u>1.904.840,56</u>	<u>1.499.224,62</u>
Zwischenergebnis	<u>7.945.605,48</u>	<u>6.774.832,90</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16.172,39	17.205,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>8.398.129,32</u>	<u>7.056.945,17</u>
	<u>8.414.301,71</u>	<u>7.074.151,02</u>
Zwischenergebnis	<u>-468.696,23</u>	<u>-299.318,12</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	468.761,19	299.427,12
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>116,91</u>	<u>109,00</u>
	<u>468.644,28</u>	<u>299.318,12</u>
9. Ergebnis nach Steuern	-51,95	0,00
10. Sonstige Steuern	<u>-51,95</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bosch Health Campus GmbH, Stuttgart

Anhang für 2024

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft wurde am 17.02.2022 als Holdinggesellschaft unterhalb der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart, und oberhalb dem Robert Bosch Krankenhaus, Stuttgart, gegründet.

Der Jahresabschluss des Bosch Health Campus Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BHC), Stuttgart, für das Geschäftsjahr 2024 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Stuttgart unter der HRB-Nr. 784025 geführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Gesellschaftszweck

Gesellschaftszweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens – und in diesem Zusammenhang insbesondere die Zurverfügungstellung von Hilfen für körperlich und geistig oder seelisch leidende Menschen, verbunden mit dem Ziel, bestehende Nöte zu heilen, zu mildern oder von vornherein abzuwehren – der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung, insbesondere auch durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen und das planmäßige Zusammenwirken mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, die diesen Zwecken dienen. Zu diesen Zwecken gehören auch die stationäre Versorgung, ambulante Versorgung, medizinische Forschung, wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung auf dem Gesamtgebiet der Gesundheitspflege und der Medizin sowie die Förderung des Gesundheitswesens.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

Tochtergesellschaften sind insbesondere die Robert Bosch Krankenhaus GmbH sowie die Robert Bosch Gesellschaft für Medizinische Forschung mbH. Beide Gesellschaften verfolgen ebenfalls gemeinnützige Zwecke.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten entgeltlich erworbene EDV-Software. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um die über eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren. Jahren nach der linearen Methode ermittelten Abschreibungen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (einschließlich Umsatzsteuer), vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden durchweg nach der linearen Methode errechnet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 (ohne Mehrwertsteuer) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Der Abgang wird im Jahr des Zugangs unterstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Die Bildung von Wertberichtigungen war nicht notwendig.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren wesentlichen Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Bilanzerläuterungen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Den Zugängen von TEUR 7 (i. Vj. TEUR 11) stehen Abschreibungen von TEUR 16 (i. Vj. TEUR 17) gegenüber.

Aus der Abschreibung für über von der Robert Bosch Stiftung (RBSG) geförderte Investitionen in Höhe von TEUR 16 (i. Vj. TEUR 17) erfolgte ebenfalls eine Auflösung des Sonderpostens aus Fördermittel Dritter (Gesellschafter) in gleicher Höhe.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 0 (i. Vj. TEUR 38) betreffen im Wesentlichen Kostenbeteiligungen anderer Förderteilnehmer an Projekten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 1.341 (i. Vj. TEUR 508) beinhalten überwiegend Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt aus der Organisation Umsatzsteuer mit den Tochterunternehmen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 1.006 (i. Vj. TEUR 662) bestehen aus den Leistungsbeziehungen zu den Tochter- und Enkelunternehmen.

Die Forderungen haben, soweit in der Bilanz nicht anders vermerkt, Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital (Stammkapital) von unveränderten TEUR 200 wird von der Robert Bosch Stiftung GmbH, HRB-Nr. 109, Stuttgart, gehalten.

Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

Durch Verwendung zugewiesener Fördermittel ergab sich eine Zuführung von TEUR 7 (i. Vj. TEUR 11), der eine Auflösung in Höhe von TEUR 16 (i. Vj. TEUR 17) gegenübersteht.

Pensionsrückstellungen

Zum Gründungsdatum der Gesellschaft wurden die Ansprüche der Mitarbeitenden auf die BHC übertragen. Die BHC hat sich an dem Betriebsrentensystem vom RBK angegliedert, so dass eine einheitliche Regelung bei der BHC und deren Töchtern zur Anwendung kommt. Ansprüche aus der Übertragung (Gründungsdatum) werden im RBK-Vorsorgeplan geführt. Zum 01.01.2022 hat die RBK und damit auch die BHC die RBK-Zukunftsvorsorge eingeführt. Bei der RBK-Zukunftsvorsorge gibt es eine Beitragszusage seitens des Arbeitgebers. Die Beiträge werden als mittelbare Verpflichtung im WTW-Pensionsfonds bzw. für Beiträge oberhalb 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze unmittelbar in einem Contractual Trust Arrangement (CTA) angelegt. Auch eine zusätzliche Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers ist möglich. Das Kapitalergebnis steht vollständig dem Arbeitnehmer zu. Über den CTA ist zusätzlich eine Invaliditäts- und Todesfallabsicherung abgedeckt. Der Arbeitgeber haftet für die Beitragshöhe einschließlich Entgeltumwandlung zum Rentenbeginn gegenüber dem Arbeitnehmer.

Die Pensionsrückstellungen (Ansprüche aus RBK-Vorsorgeplan) in Höhe von TEUR 5 (i. Vj. TEUR 6) wurden auf der Basis der „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heuback unter Zugrundelegung des 10-jährigen Durchschnittszinssatzes mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu einem Zinssatz von 1,90 % berechnet. Im Vorjahr wurde die Pensionsrückstellung mit einem Zinssatz von 1,83 % ermittelt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB (durchschnittlicher Marktzins der vergangenen 7 Geschäftsjahre 1,97 % zu 10 Geschäftsjahre 1,90 %) beträgt gemäß Gutachten TEUR -0 (i. Vj. TEUR +0).

Die für Mitarbeitende mögliche Form der Bruttoentgeltumwandlung (ab 2022) erfolgt im Rahmen der RBK-Zukunftsvorsorge über eine mittelbare Verpflichtung im WTW-Pensionsfonds bzw. unmittelbar über den CTA. Für die Verpflichtungen (Beiträge AG und AN) sowie das Vermögen im Rahmen des CTA findet eine Verrechnung statt. Die Anschaffungskosten sowie der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens unterschreitet zum 31.12.2024 die Verpflichtung aus dem CTA, so dass hieraus eine Passiva in der Bilanz in Höhe von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 8) auszuweisen ist.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 128 (i. Vj. TEUR 91) sowie sonstige Verbindlichkeitsrückstellungen in Höhe von TEUR 14 (i. Vj. TEUR 14).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.621 (i. Vj. TEUR 391) resultieren aus bereitgestellten und noch nicht verwendeten Fördermitteln sowie noch stehende projektbezogene Fördermittel.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 3.057 (i. Vj. TEUR 3.087) bestehen aus den Förder- und Leistungsbeziehungen zu den Tochterunternehmen.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.184 (i. Vj. TEUR 1.551) sind hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Förderzusagen an Dritte Institutionen enthalten.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet ausschließlich die für Förderungen genehmigten Projektmittel, bei denen die Einzelzusagen gegenüber dem Projektbeteiligten (Projektausführer) noch nicht erfolgt sind.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Am Bilanzstichtag bestehende und in der Bilanz anzugebende bzw. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen bewegen sich im geschäftsüblichen Rahmen.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag ergaben sich keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss 2024 gehabt hätten.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte – umgerechnet auf Vollkräfte – im Jahresdurchschnitt 20 (i. Vj. 16) Angestellte.

Die Anzahl der Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt 22 (i. Vj. 18).

Geschäftsführer / Bezüge der Geschäftsführer

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Prof. Dr. Mark Dominik Alscher, Stuttgart
Medizinischer Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat in Anwendung des § 286 Abs. 4 i. V. m. § 285 Nr. 9a HGB auf die Angaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführer verzichtet.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart („RBSC“), einbezogen (größter und kleinster Kreis von Unternehmen im Sinne des § 285 Nr. 14 und Nr. 14a HGB). Der Konzernabschluss des Mutterunternehmens wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Die Angabe des Gesamthonorars für den Abschlussprüfer erfolgt im Konzernabschluss der Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart.

Stuttgart, 3. Juni 2025

Bosch Health Campus GmbH

Die Geschäftsführung

Prof. Dr. Mark Dominik Alscher
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.